

SVBG-FSAS, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8

Herr
Josef Widmer
Stv. Direktor SBFI
Leiter Direktionsbereich Berufsbildung und allgemeine Bildung
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Effingerstr. 27
3003 Bern

Bern, 13. Juni 2013

Stellungnahme zur Berufsprüfung Langzeitpflege

Sehr geehrter Herr Widmer

Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG vertritt 12 Berufsverbände mit rund 35'400 Einzelmitgliedern, die im Gesundheitswesen tätig sind (siehe beiliegende Mitgliederliste) und namentlich die beiden wichtigen Berufsverbände im Bereich Pflege, den Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Fachmänner SBK und den Fachverband für Langzeitpflege „curahumanis“. Beide Verbände haben intensiv in der Erarbeitung der Berufsprüfung Langzeitpflege engagiert und unterstützen diese im Grundsatz. Allerdings bedauern wir, dass die von uns gegenüber der OdAsanté gemachten Einschränkungen nicht aufgenommen worden sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte:

Zulassung von FABE zur Berufsprüfung

Der SVBG erachtet die Zulassungskriterien für die FABE als nicht ausreichend differenziert ausformuliert. Aus unserer Sicht ist die vorzuweisende Berufserfahrung nicht ausreichend und nicht genügend präzise umschrieben:

Wir beantragen folgende Formulierung im Abschnitt 3.31 der Prüfungsordnung:

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit, ein Diplom als Pflegefachfrau DN I oder Pflegefachmann DN I, einen Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege des SRK oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.*
- b) Personen, die eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können, können die Zulassung zur Abschlussprüfung sur dossier bei Kommission für Qualitätssicherung beantragen.*

und

- c) über drei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Erstausbildung bei einem Anstellungsgrad von 100% bzw. einer entsprechend längeren Dauer bei einem minimalen Anstellungsgrad von 60% verfügt*

Begründung:

Die FABE wird gemäss GDK nicht den Gesundheitsberufen zugeordnet. Zudem unterscheiden sich die FABE mit Fachrichtung Betagtenbetreuung in den Anforderungen stark von den generalistisch ausgebildeten FABE – es wäre daher unzulässig, für beide Fachrichtungen dieselben Zulassungsbedingungen festzulegen. Die Festlegung eines Kompetenznachweises über medizinaltechnische Verrichtungen ist uns zu undifferenziert und gibt keine klare Grundlage für die Beurteilung von Einzelfällen durch die Kommission für Qualitätssicherung. Das Erlernen von medizinsch-technischen Verrichtungen setzt Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie voraus, über welche die FABE nicht verfügen. Auf der anderen Seite, können in verschiedenen Kantonen diese Fertigkeiten nicht geübt werden, da die FABE ausserhalb ihres eigentlichen Arbeitsfeldes nicht eingesetzt werden dürfen.

Wir schlagen deshalb vor, die FABE über die QSK nur „sur dossier“ zur Berufsprüfung zuzulassen. Die detaillierten Bestimmungen, welche der QSK als Grundlage für die Beurteilung der Dossiers dienen, können in einem Reglement festgehalten werden.

Bezug zum nationalen Bildungskonzept Palliative Care

In der Wegleitung sind in der Definition des Berufsprofils und in der Beschreibung der Handlungskompetenzbereiche immer wieder „Kompetenzen in palliativen Situationen“ erwähnt und in der Prüfungsordnung wird im Abschnitt 3.3 Zulassung u.a. ein Modul „palliative Situationen“ verlangt. Es bleibt aber durchwegs unklar, wie die zu erwerbenden Kompetenzen abgestimmt sind auf das Nationale Bildungskonzept palliative Care des Bundes. Welchen dort vorgesehenen Kompetenzen entsprechen die nachzuweisenden Kompetenzen?

Wir vertreten die Ansicht, dass im Abschnitt 3.32 beim Modul 3 „Palliative Situationen“ die konkrete Umsetzung und der Bezug des erwähnten Moduls zum Bildungskonzept Palliative Care erläutert werden muss damit deutlich wird, wie der konkret in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen erreicht werden kann.

Trägerschaft

Es ist aus unserer Sicht von grosser Wichtigkeit, dass die Trägerschaft für diese Berufsprüfung nicht alleine bei der OdASanté gesehen wird. Das Ziel dieser Berufsprüfung liegt nicht nur im Gesundheitsbereich, sondern auch im Bereich der Sozialberufe, demzufolge müssen auch die entsprechenden Institutionen in die Trägerschaft und in die Kommission für Qualitätssicherung eingebunden werden.

Wir möchten Sie bereits heute darauf hinweisen, dass wir bei der Publikation der Prüfungsordnung gegen diese Punkte Einspruch erheben werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für ein Gespräch mit Vertretern des SBF1 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Claudia Galli
Präsidentin SVBG



André Bürki
Geschäftsführer SVBG

Kopien an:

- OdASanté
- SavoirSocial

Anhang: Die Mitgliedverbände des SVBG

Aktivmitglieder

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK / ASI
www.sbk-asi.ch
- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA
www.sva.ch
- curahumanis Fachverband für Pflege und Betreuung
www.curahumanis.ch
- Schweizerischer Hebammenverband SHV/ASSF
www.hebamme.ch
- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS / ASE
www.ergotherapie.ch
- Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed
www.labmed.ch
- Schweizerischer Verband dipl. ErnährungsberaterInnen SVDE / ASDD
www.svde-asdd.ch
- Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten SVO / ASO
www.orthoptics.ch
- Schweizerische Gesellschaft für medizinische Codierung SGMC
www.sgmc.ch
- Homöopathie Verband Schweiz HVS
www.hvs.ch

Passivmitglieder

- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod / ssp
www.vpod-ssp.ch
- SYNA – Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen
www.syna.ch
- Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM
www.fussreflexzonenmassage.ch